



SITZUNGSVORLAGE
B 2017//3782

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachbereichsleitung 1	20.06.2017	

Herr Jakob Schmid

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Betriebsausschuss "Forum Oelde"	Vorberatung	04.07.2017
Rat	Entscheidung	10.07.2017

Änderung der Betriebssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt folgende Erste Änderung der Betriebssatzung der Stadt Oelde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Forum Oelde“ vom 29.10.2010:

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung von 16. November 2004 (GV NW S. 644, ber. GV NW 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) wird folgende Änderung der Betriebssatzung der Stadt Oelde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Forum Oelde" beschlossen:

§ 4 Abs.1 „Betriebsleitung“

Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter und einem stellvertreten Betriebsleiter. Sie erhalten die Bezeichnung Geschäftsführer bzw. stellvertretender Geschäftsführer.

Sachverhalt:

Der Betriebsleiter, Herr Ludger Junkerkalefeld, tritt im Mai 2018 in die Freizeitphase der Altersteilzeit ein. Mit Schreiben vom 30.05.2017 hat Herr Junkerkalefeld den Bürgermeister darum gebeten, ihn mit Beginn des neuen Wirtschaftsjahrs am 01.01.2018 von der Position des Betriebsleiters zu entbinden. Die Stelle des Betriebsleiters/ der Betriebsleiterin wird derzeit in

einem öffentlichen Verfahren neu ausgeschrieben. Angesichts der üblichen Kündigungsfristen ist davon auszugehen, dass es allenfalls einen kurzen Überschneidungszeitraum zwischen Amtsinhaber und Nachfolger geben kann. Zur Unterstützung des/der künftigen Betriebsleiter/in in der Phase des Übergangs und der Einarbeitung und um den Wissenstransfer zu gewährleisten, ist es daher zweckmäßig, die Betriebsleitung bereits jetzt um einen Stellvertreter zu ergänzen. Auch aus grundsätzlichen Erwägungen erscheint es sinnvoll, einen stellvertretenden Betriebsleiter zu bestellen, um die Handlungsfähigkeit des Eigenbetriebs jederzeit sicherzustellen. § 4 Abs.1 der Betriebssatzung lautet derzeit: „Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Er erhält die Bezeichnung Geschäftsführer.“